

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH

Stand 13. Januar 2020

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit nicht zwischen der Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH ("AG") und dem Auftragnehmer ("AN") schriftlich etwas anderes vereinbart wird, für alle vom AG in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen. Durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung erkennt der AN diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen an. Alle davon abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN gelten nur, wenn und soweit sie ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der AN auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist; eines Widerspruchs des AG bedarf es in diesem Fall nicht. In allen Schriftstücken einschließlich Rechnungen sind Bestellnummer, Zeichen und Datum von Schreiben des AG anzugeben. Der AG speichert und verarbeitet personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren (Hinweis gemäß § 33 BDSG).

2. Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung

Das Angebot ist für den AG kostenlos und unverbindlich einzureichen. Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Er ist an sein Angebot grundsätzlich 30 Tage gebunden, es sei denn, es wird eine längere Bindung vereinbart. Die Bestellung bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben nur Geltung, wenn der AG sie schriftlich bestätigt. Bestellungen sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so ist der AG zum Widerruf berechtigt.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne gesetzliche Umsatzsteuer und verstehen sich frei Verwendungsstelle (abgeladen) einschließlich Verpackung und sonstiger Nebenkosten. Wird nichts anderes vereinbart, sind Fracht- und Verpackungskosten vom AN zu verauslagern und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Preisgleitklauseln können auch bei längeren Lieferfristen nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. Wird eine Preisklausel bei Lieferfristen von mehr als 18 Monaten gewünscht, sind im Angebot Material-, Lohn- und Festanteile prozentual aufzugliedern und die Kalkulationsgrundlagen hierfür anzugeben. Bei der Ermittlung der Preise sind die Bestimmungen der Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in Verbindung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) anzuwenden. Durch Annahme der Bestellung erklärt sich der AN mit einer Preisprüfung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung oder dessen Beauftragten einverstanden.

4. Ausführung des Vertrages, Beachtung von Vorschriften

Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften sowie technischen Regelwerken, u. a. GPSG-, VDE, TR- und AD-Regeln entsprechen. Ferner müssen die zu liefernden Maschinen und/oder Sicherheitsbauteile, Druckgeräte im Sinne der DGRL oder elektronischen und elektrischen Geräte mit der CE-Konformitätskennzeichnung (CE-Kennzeichen), der Konformitätserklärung sowie einer Betriebsanleitung und sonstigen zwingenden Kennzeichnung versehen sein. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen und Konformitätskennzeichnungen sind bei der Kalkulation des AN zu berücksichtigen und gehören zum Lieferumfang, auch wenn sie nicht gesondert in Bestellungen, Anfragen oder Ausschreibungen des AG erwähnt sind. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderliche Unterlagen (Pläne, Prüfprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Bedienungsanweisungen u. ä.) hat der AN, erforderlichenfalls in vervielfältigter Form, kostenlos mitzuliefern. Die Einschaltung eines Unterauftragnehmers durch den AN bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG.

5. Lieferfristen, Verzug

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang mangelfreier Ware bei der vom AG genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle oder die Abnahme der Lieferung oder Leistung durch den AG. Sind Verzögerungen zu erwarten, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6. Unterrichts- und Prüfungsrecht

Der AG und von ihm Beauftragte sind berechtigt, sich beim AN innerhalb dessen Betriebsstunden von der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung zu unterrichten, an werkseigenen Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen vorzunehmen. Die Kosten für die vom AG veranlassten Prüfungen trägt der AG, soweit das Personal oder Material für die Durchführung der Prüfungen vom AG gestellt wird. Verläuft die vereinbarte Prüfung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, negativ und muss sie deshalb wiederholt werden, so gehen die gesamten Kosten der erneuten Prüfung zu Lasten des AN. Der AN wird seine Zulieferer und Subunternehmer schriftlich dazu verpflichten, dass die in dieser Ziffer genannten Kontrollrechte vom AG auch bei diesen ausgeübt werden können. Die Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Sachmängelhaftung und allgemeinen Haftung.

7. Vertragsänderung

Der AG kann Änderungen des Liefergegenstandes oder der Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit oder sonstige Konditionen bedürfen der Schriftform gemäß Nr. 2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

8. Versand und Zoll

Dem AG ist rechtzeitig vor Versand der Liefergegenstände eine Versandanzeige zuzusenden. Der Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Bei Lieferungen aus dem Zollausland hat sich der AN rechtzeitig mit dem AG wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen. Der Auftragnehmer gibt in der Auftragsbestätigung an

- o Warentarifnummer
- o ECCN US Number
- o COO (Country of Origin) – handelspolitisches Herkunftsland

9. Abnahme

Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem Zustand erfolgt, wird sie abgenommen. Ist ein Probebetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll erklärt. Der AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach Übergabe mit der Abnahme; das Gleiche gilt für die vom AN mitgelieferten Unterlagen (Nr. 4).

10. Eigentumsverhältnisse, Vertraulichkeit

Lieferungen und Leistungen des AN erfolgen jeweils ohne Eigentumsvorbehalt. Der AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum an der Lieferung oder Leistung mit der Abnahme; das Gleiche gilt für die vom AN mitgelieferten Unterlagen (Nr. 4, S. 6). Besteht der Auftrag in einer Entwicklung, so erwirbt der AG mit Abnahme der Leistung das alleinige Eigentum am Entwicklungsgegenstand einschließlich etwaiger hieran bestehender Schutzrechte bzw. bei Software sonstiger Rechte. Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen. Materialbestellungen jeder Art bleiben Eigentum des AG. Sie sind als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Werden Materialbestellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt der AG das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der AN verwahrt diese unentgeltlich für den AG. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen des AG, die er dem AN überlassen hat, verbleiben bei dem AG. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen des AG dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet und an Dritte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG herausgegeben werden. Soweit der AG dem AN technische Unterlagen (z. B. Konstruktionszeichnungen und -beschreibungen) überlässt, sind diese vom AN vertraulich zu behandeln und dürfen nur an Mitarbeiter weitergegeben werden, die vom AN zur vertraulichen Behandlung verpflichtet wurden. Sie dürfen nicht wirtschaftlich verwertet und nicht zum Gegenstand von gewerblichen Schutzrechtsanmeldungen gemacht werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Bedingungen haftet der AN dem AG für den gesamten Schaden.

11. Rechnung und Zahlung

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Zahlungen erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart wurde, entweder innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 30 Tagen rein netto. Bei fehlerhafter Lieferung bzw. Leistungserfüllung ist der AG berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zahlungen erfolgen grundsätzlich nicht im Voraus und nicht in Raten. Sofern eine Zahlung in Raten zwischen AG und AN abweichend von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausdrücklich vereinbart wird, erfolgen Zahlungen nur gegen eine für den AG akzeptable unbefristete Anzahlungsbürgschaft in Höhe der jeweils zu zahlenden Rate zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

12. Sach- und Rechtsmängelhaftung

Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des AG entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u. ä.). Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich zugesicherte und garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung. Die Bestimmungen der §§ 633 Abs. 2 bis 639 BGB finden auch auf Kauf- und Werkvertragsaufträge Anwendung; der AG kann nach seiner Wahl auch die Rechte gemäß §§ 459 ff BGB ausüben. Der AG wird dem AN offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung beim AG. Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der AN wie für den Gegenstand der Lieferung Gewähr; die Gewährleistungsfrist beginnt nach Beseitigung der beanstandeten Mängel. Für Lieferteile, die wegen Gewährleistungsmängeln nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Die bei der Mängelbeseitigung vom AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung beim AG.

13. Schutzrechte

Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

14. Werbematerial

Der AN darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung hinweisen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

15. Kündigung und Rücktritt

Der AG ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des AN Handlungen im Sinne der §§ 333, 334 StGB (Vorteilsgewährung, Bestechung) gegeben sind. Der AG kann vom AN daneben Ersatz allen Schadens verlangen. Der AG kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder der AN seine Zahlungen vorübergehend einstellt.

16. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

Bei Lieferungen und Leistungen im Gelände und in den Räumen des AG sind die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften des AG zu beachten, die in diesem Fall Vertragsbestandteil sind.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für den AN ist der Sitz des AG oder eine andere vom AG bezeichnete Verwendungsstelle. Gerichtsstand ist Hamburg, sofern der AN Kaufmann ist.

18. Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (UNCITRAL/CISG) finden keine Anwendung. Sofern die Leistung aufgrund der VOL/A ausgeschrieben wurde, finden ergänzend die VOL/B Anwendung, im Übrigen gilt das BGB ergänzend.

19. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleiben der Vertrag und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen wirksam. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag oder an den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.